

Manuelle Medizin (SAMM)

Fähigkeitsprogramm vom 1. Januar 2013
(letzte Revision: 18. August 2017)

Begleittext zum Fähigkeitsprogramm «Manuelle Medizin (SAMM)»

Die Weiterbildung in Manueller Medizin ermöglicht jedem interessierten Arzt und jeder interessierten Ärztin einen umfassenden und wissenschaftlich fundierten Zugang zu den Funktionsstörungen des Bewegungssystems und deren Behandlung. Sie wird von Fachärztinnen und Fachärzten, die Patientinnen und Patienten mit Beschwerden des Bewegungssystems betreuen, praktiziert. Dies betrifft vor allem die hausärztliche Grundversorgung sowie die Fachgebiete der Rheumatologie, Rehabilitation, Orthopädie, Sportmedizin und Schmerztherapie.

Die Weiterbildung in Manueller Medizin wird in einem strukturierten, berufsbegleitenden Lehrgang analog der universitären Weiterbildung mit entsprechendem Creditsystem (CAS*, DAS*) vermittelt.

Der Lehrgang ist in 8 Module gegliedert. In den ersten drei Modulen (Module 1-3) kann eine fundierte, manuelle muskuloskeletale Diagnostik ergänzt durch eine Einführung in die Therapie erlernt werden. Der Lerninhalt entspricht dem Wahlmodul Manuelle Medizin im WBP Facharzt für Rheumatologie oder Modul «muskuloskeletale Schmerzen» im Fähigkeitsprogramm Interventionelle Schmerztherapie. Diese drei Module bilden die 1. Stufe «Grundlagen der Manuellen Medizin» (CAS).

Für den Fähigkeitsausweis ist die Absolvierung des gesamten Lehrgangs nötig, der aus insgesamt 8 Modulen à jeweils 4 Tagen (Module 1-8) besteht. In mehr als 300 Kontaktstunden findet dabei ein praktischer und theoretischer Unterricht statt. Davon beinhalten mehr als 50 Stunden klinische Demonstrationen und Diskussionen. Im Weiteren sind nebst dem Selbststudium und der praktischen Übungsanwendung auch noch 120 Arbeitsstunden für Lerngruppen und Modulvorbereitungen nötig. Die Gesamtheit der acht Module bildet die 2. Stufe «Fähigkeitsausweis Manuelle Medizin SAMM» (DAS).

Die gesamte Weiterbildung (Module 1-8) erstreckt sich in der Regel über eine Zeitspanne von zwei Jahren. Aus didaktischen und organisatorischen Gründen wird im Klassensystem unterrichtet. Nach dem Modul 3 erfolgt eine erste schriftliche Teilprüfung, nach dem Modul 8 eine praktische Schlussprüfung.

Informationen und Unterlagen können beim Sekretariat der SAMM bezogen oder auf der Website www.samm.ch eingesehen werden.

Sekretariat der Schweizerischen Ärztegesellschaft für Manuelle Medizin (SAMM)

Kolumbanstrasse 29008 St. Gallen

Tel. 071 246 51 00

Fax 071 246 51 01

E-Mail info@samm.ch

Internet www.samm.ch

** CAS / DAS: Certificate of Advanced Studies / Diploma of Advanced Studies: universitäre Weiterbildung nach Bologna-Kriterien.*

Fähigkeitsprogramm Manuelle Medizin (SAMM)

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Die Manuelle Medizin (MM) ist eine fächerübergreifende medizinische Disziplin, welche Diagnostik, Prävention sowie kurative und rehabilitative Behandlung der Funktionsstörungen des Bewegungsorgans inklusive myofaszialer und neuromeningealer Strukturen mittels manuellen Techniken umfasst.¹ Die Manuelle Medizin wird von Fachärzten² im Rahmen der ganzheitlichen individuellen Betreuung von Patientinnen und Patienten in der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung angewandt. Diagnostik und Therapie beruhen auf biomechanischen und neurophysiologischen Prinzipien.

Die Manuelle Medizin umfasst im Rahmen eines multimodalen Therapiekonzeptes die interdisziplinäre Anwendung ihrer diagnostischen und therapeutischen Techniken zur Erkennung und Behandlung gestörter Funktionen des Bewegungssystems und der davon ausgehenden Beschwerden. Dabei finden auch komplexe Funktionsstörungen innerhalb des Bewegungssystems, vertebroviszeral und viszerovertebral, sowie psychosoziale Einflüsse und auch Chronifizierungsvorgänge ihre angemessene Berücksichtigung.

1.2 Ziele des Fähigkeitsprogramms

Der Absolvent der **Stufe 1 «Grundlagen Manuelle Medizin SAMM» (Certificate of Advanced Studies, CAS)** führt eine differenzierte klinisch-funktionelle Untersuchung am ganzen Bewegungsorgan durch, analysiert die muskuloskelettalen Schmerzsyndrome und stellt die Indikation für manuelle Therapien. Er wendet pro Wirbelsäulenregion einzelne mobilisierende Behandlungstechniken ohne Impuls an.

Der Absolvent der **Stufe 2 «Fähigkeitsausweis Manuelle Medizin SAMM» (Diploma of Advanced Studies, DAS)** kennt die regionalen Beschwerdesyndrome des muskuloskelettalen Systems und wendet die manuelle Medizin vollumfänglich, inklusive Impulsmobilisation selbständig in Diagnostik und Therapie an.

Die modular aufgebaute Weiterbildung zur Erlangung des Fähigkeitsausweises «Manuelle Medizin (SAMM)» vermittelt berufsbegleitend die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Fachgebiet.

Die mit Bestehen der praktischen Schlussprüfung abgeschlossene Weiterbildung befähigt den Facharzt zur kompetenten, selbstständigen Anwendung der Manuellen Medizin in Diagnostik und Therapie.

¹ Chiropraktik (Chiropraktik gemäss Schweiz. Medizinalberufsgesetz) und (parietale) Osteopathie (amerikanischer Doctor of osteopathic medicine D.O.) sind inhaltlich ähnlich definierte, nichtärztliche Berufe mit historisch und berufsbildungsmässig begründet anderer Berufsbezeichnung.

² Zur besseren Lesbarkeit werden nur männliche Formen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

2.1 Fähigkeitsausweis

Den Fähigkeitsausweis in «Manueller Medizin (SAMM)» erhält, wer alle folgenden Punkte erfüllt:

- a) Eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter ausländischer Facharztstitel liegt vor.
- b) Eine aktive Teilnahme an allen Weiterbildungsmodulen ist erfolgt.
- c) Die benötigten Leistungsnachweise gemäss Prüfungsreglement sind vorhanden.
- d) Die erste schriftliche Teilprüfung und die praktische Schlussprüfung wurden bestanden.

2.2 Ausländische Weiterbildungsnachweise

Ausländische Weiterbildungsnachweise in Manueller Medizin können bei Gleichwertigkeit (mindestens 300 Kontaktstunden; bestandene Schlussprüfung) zur Ausstellung eines Fähigkeitsausweises in «Manueller Medizin (SAMM)» reichen. Auch hierfür ist die Forderung a unter Ziffer 2.1 eine zwingende Voraussetzung.

Über die Anrechnung im Ausland absolvierter einzelner Kurse an die Weiterbildung entscheidet die Weiterbildungskommission fallweise entsprechend den erworbenen Kursinhalten.

2.3 Gültigkeit des Fähigkeitsausweises; Fortbildungspflicht

Die Träger des Fähigkeitsausweises sind zur Fortbildung auf dem Gebiet der Manuellen Medizin verpflichtet (siehe Ziffer 6). Die Fortbildungspflicht beginnt mit dem erfolgreichen Bestehen der praktischen Schlussprüfung. Bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht verfällt der Fähigkeitsausweis jeweils fünf Jahre nach der letzten Ausstellung.

3. Dauer und Gliederung der Weiterbildung

3.1 Arbeitspensum

Die Weiterbildung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises «Manuelle Medizin (SAMM)» erfolgt über die von der Schweizerischen Ärztegesellschaft für Manuelle Medizin durchgeführten Lehrgänge mit Weiterbildungs-Modulen analog zur universitären Weiterbildungsstruktur mit CAS- und DAS-Abschlüssen.

Ein erster Teil (Module 1-3) vermittelt die Diagnostik und eine Einführung in die Therapie: 1. Stufe: «Grundlagen Manuelle Medizin SAMM» 120 Stunden / CAS.

Ein zweiter Teil (Module 4-8) vermittelt vertiefende Fähigkeiten und Fertigkeiten in Diagnostik und Therapie mit klinischer Integration: 2. Stufe: «Fähigkeitsausweis Manuelle Medizin SAMM» / DAS.

Den Fähigkeitsausweis (DAS-Stufe) erhält, wer die gesamte Weiterbildung absolviert hat (Module 1-8). Diese umfasst (ohne Selbststudium) mindestens:

- 300 Stunden Kontaktstudium in theoretischem und praktischem Unterricht. Davon sind mindestens 50 Kontaktstunden in der Form klinischer Demonstrationen und Diskussionen.
- 120 Arbeitsstunden für Lerngruppenaktivitäten und spezielle Modulvorbereitungsaufträge.
- Darüber hinaus sind umfangreiche Eigenaktivitäten im Sinne der praktischen Anwendung im Alltag sowie des Selbststudiums zur Vorbereitung der Module und der Prüfungen notwendig.

Die gesamte Weiterbildung (Fähigkeitsausweis «Manuelle Medizin SAMM») erstreckt sich über eine Zeitspanne von mindestens 2 Jahren.

3.2 Berufsbegleitende Weiterbildung

Die Weiterbildung gliedert sich in 8 berufsbegleitende Module von 4 Tagen Dauer oder insgesamt mindestens 300 Kontaktstunden (Unterrichtseinheiten). Nach dem Modul 8 kann die Schlussprüfung absolviert werden.

4. Inhalt der Weiterbildung / Lernziele

(1 = Stufe 1 Grundlagen; 2 = Stufe 2 FA Manuelle Medizin SAMM)

4.1 Theoretische fachspezifische Lernziele

- Grundlegende Kenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie der Muskelfunktionen sowie der klinisch-funktionellen Anatomie der Muskulatur. (1)
- Kenntnisse der allgemeinen Biomechanik. (1)
- Grundlegende Kenntnisse der funktionellen Anatomie, Biomechanik und Pathologie der einzelnen Wirbelsäulenabschnitte, des Beckenrings und der Extremitätengelenke. (1)
- Grundlegende Kenntnisse der Pathophysiologie und Neuroanatomie der (segmentalen) Dysfunktion und ihrer Auswirkung. (1)
- Grundlegende Kenntnisse der Neuroanatomie des kraniozervikalen Überganges als Grundlage der Funktionsstörungen der oberen Halswirbelsäulenregion und der Kopf-Kieferregion. (2)
- Grundlegende Kenntnisse der klinischen Aspekte von Hypermobilität, Instabilität und muskuläre Stabilisation besonders am Achsenorgan. (2)
- Kenntnisse der Evaluation der Haltungs- und Bewegungskontrolle sowie der Erfolgskontrolle von Stabilisations- und Trainingsmassnahmen besonders am Achsenorgan/Rumpf. (1)
- Grundlegende Kenntnisse der Pathophysiologie des Schmerzes: periphere Schmerzentscheidung/Nociception, Verarbeitungsmechanismen spinal und zentral, periphere und zentrale Schmerzmodulation, Auswirkung dieser Phänomene auf die klinisch-palpatorische Schmerzanalyse. Schmerzanalyse bei Rückenschmerzen. (1, vertieft 2)
- Grundlegende Kenntnisse der Wirkungsmechanismen der Mobilisationstechniken, neuromuskulären Inhibitionstechniken, Triggerpunkttherapien und weiterer manueller Behandlungstechniken. (1)
- Grundlegende Kenntnisse der Neurodynamik, speziell der Diagnose-Tools (Tests) und Kenntnisse der Behandlungstechniken der Neuromobilisation. (1, vertieft 2)
- Kenntnisse der konservativen (nichtmanuellen) Behandlung der Wirbelsäule und der Extremitätengelenke. (1)
- Kenntnisse der Verfahren der Wirbelsäulenchirurgie. (2)
- Kenntnisse der psychosozialen Aspekte bei Rückenschmerzen. (1)
- Kenntnisse der Wirbelsäulenergonomie. (2)

4.2 Klinisch-praktische Lernziele

- Am Patienten die topographische Anatomie der Wirbelsäule, des Beckenrings und des Extremitätenskeletts erkennen und die Grundsätze der Biomechanik erklären können. (1)
- Manuelle, funktionelle Diagnostik an den Bewegungsorganen unter besonderer Berücksichtigung nozireaktiver Zeichen. (1)
- Einen Wirbelsäulenpatienten im Sinne der klinisch-manualmedizinischen Schmerzanalyse beurteilen, die Indikationen und Kontraindikationen zur Manualtherapie stellen und einen manualmedizinischen Behandlungsplan aufstellen und überprüfen können. (1; Vertiefung 2)
- Die Indikationen für elektro-neurophysiologische oder labortechnische Zusatzuntersuchungen stellen und deren Stellenwert in Bezug zur Manuellen Medizin beurteilen können. (2)
- Kenntnisse der bildgebende Verfahren der Wirbelsäule, des Beckenrings und der Extremitätengelenke (Indikation und Bewertung Ergebnisse bezogen auf die Manuelle Medizin). (2)

- Genaue Kenntnisse der typischen klinischen regionalen Beschwerdesyndrome mit ihren Befundkonstellationen, strukturellen Differentialdiagnosen und Behandlungsoptionen gemäss Gegenstandskatalog Modul 7/8. (2)
- Grundlegende Kenntnisse und Fähigkeit zur klinischen Evaluation der Risiken der manuellen Therapie insbesondere auch der Mobilisationen mit Impuls. (2)

4.3 Praktische Fertigkeiten

- Die funktionellen und palpatorischen Untersuchungstechniken am ganzen Bewegungsorgan inklusive der Muskulatur gemäss Gegenstandskatalog der einzelnen Modulpläne beherrschen.
- Die technisch korrekte Anwendung der Mobilisationstechniken mit und ohne Impuls, der neuromuskulären Inhibitionstechniken, der Neurodynamik sowie der Muskelbehandlungstechniken gemäss Gegenstandskatalog der einzelnen Modulpläne beherrschen.

4.4 Inhaltliche Verantwortung

- Die «Weiterbildungskommission» der SAMM bestimmt die detaillierten Kursinhalte (Gegenstandskataloge).
- Die «Weiterbildungskommission» der SAMM entscheidet über die Anerkennung und Tätigkeit der Weiterbildner (Hospitanten, Assistenten, Dozenten) und erlässt hierzu ein Reglement für die Dozentenlaufbahn: Die Weiterbildner sind seit mindestens 3 Jahren Inhaber des Fähigkeitsausweises und haben eine erweiterte Weiterbildung als Ausbilder in Manueller Medizin absolviert.

5. Leistungsnachweise und Prüfungen

5.1 Stufe 1: Grundlagen Manuelle Medizin SAMM / CAS

Die Stufe 1 «Grundlagen Manuelle Medizin» / CAS wird mit dem Bestehen der relevanten Leistungsnachweise über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Modulen 1-3 gemäss Prüfungsreglement abgeschlossen. Der Eintritt in Modul 4 setzt das Bestehen dieser Leistungsnachweise voraus.

5.2 Stufe 2: Fähigkeitsausweis Manuelle Medizin SAMM / DAS

Angehende Inhaber eines Fähigkeitsausweises «Manuelle Medizin SAMM» haben folgende Leistungsnachweise und Prüfungen zu erfüllen respektive zu bestehen:

a) Führung eines Portfolios (erweitertes Logbuch), das alle in den Modulen geforderten Leistungsnachweise und das weitere Selbststudium dokumentiert:

1. Präsenz an den Modulen 1-8 (maximal ½ Tag Abwesenheit pro Modul)
2. Protokollierte Lerngruppenaktivitäten
3. Geforderte Leistungs-Überprüfungen in den Modulen
4. Beobachtungs-Beurteilungen durch Gruppendozenten in den Modulen
5. Protokollierung der vorbereiteten klinischen Falldemonstrationen
6. Weitere Dokumentation des autonomen Selbststudiums und des selbstständigen Lernens und praktischen Anwendens gemäss Prüfungsreglement

b) Bestandener Leistungsnachweis Modul 1-3, CAS Stufe 1 «Grundlagen Manuelle Medizin SAMM»

c) Bestandene erste schriftliche Teilprüfung (Multiple Choice, MC)

Die erste schriftliche Teilprüfung umfasst eine Überprüfung des Wissens und der Kenntnisse aus den Modulen 1-3 gemäss der Lernziele Ziffer 4 (Stufe 1) und insbesondere der Grundlagenfächer wie Anatomie und Biomechanik gemäss Gegenstandskatalogen Modul 1-3. Weitere Details sind im Prüfungsreglement geregelt.

d) Praktische Schlussprüfung:

1. Die praktische Schlussprüfung dient einer Beurteilung manualmedizinisch relevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten (Anamnese, manualmedizinische Untersuchung, Erstellen eines Therapieplanes, Indikationsstellung der manuellen Therapie) sowie zur demonstrierten Durchführung der manuellen Therapie anhand konkreter Aufträge. Details sind im Prüfungsreglement geregelt.

5.3 Organisatorisches

- Vor der praktischen Schlussprüfung müssen alle Weiterbildungsmodule absolviert sein.
- Die erste schriftliche Teilprüfung und die praktische Schlussprüfung finden mindestens einmal pro Jahr statt. Ort und Datum wird allen Weiterbildungsteilnehmern 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt.
- Die schriftliche Prüfung kann auf Deutsch oder Französisch abgelegt werden. Der praktische Teil erfolgt auf Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache.
- Die SAMM erhebt eine Prüfungsgebühr, die durch die Weiterbildungskommission festgelegt wird. Diese ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen wurde.
- Die Prüfungskommission sorgt für die Organisation und Durchführung der Schlussprüfung nach Massgabe des Prüfungsreglements.
- Das Prüfungsreglement regelt die Details der Leistungsnachweise, des Portfolios und der Prüfungen.

6. Fortbildung (Rezertifizierung)

Nach Ablauf der 5-Jahresfrist wird der Fähigkeitsausweis jeweils für weitere 5 Jahre erneuert, wenn innerhalb dieser Zeitspanne die Kriterien der Fortbildungspflicht gemäss Fortbildungsprogramm der SAMM erfüllt werden:

- Insgesamt 50 Fortbildungscredits (Fortbildungsstunde) innerhalb von 5 Jahren, wobei pro halbem Tag maximal 4 Fortbildungscredits und pro ganzen Tag maximal 8 Fortbildungscredits erworben werden können (Fortbildungsordnung FBO FMH).
- Teilnahme an Veranstaltungen der SAMM oder anderer in- und ausländischer Organisationen, die dem Fähigkeitsprogramm Manuelle Medizin (SAMM) äquivalente Fortbildungs- und Weiterbildungsinhalte anbieten (gemäss Fortbildungsprogramm SAMM).

Wenn die Bedingungen für die Rezertifizierung nicht erfüllt sind, verliert der Fähigkeitsausweis seine Gültigkeit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rezertifizierung fällig wird.

7. Zuständigkeiten

7.1 Die Schweizerische Ärztesgesellschaft für Manuelle Medizin (SAMM)

- Die SAMM ist verantwortlich für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Weiterbildungsprogramms. Sie stellt insbesondere ein Sekretariat mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung und setzt die Kosten für die Erteilung des Fähigkeitsausweises und für die Rezertifizierung fest. Die SAMM meldet dem SIWF regelmässig die Namen und Adressen aller aktuellen Inhaber des Fähigkeitsausweises. Diese sind auch auf der Website der SAMM zu finden.

- Die SAMM macht alle Inhaber des Fähigkeitsausweises 6 Monate vor Ablauf auf die Bedingungen der Rezertifizierung aufmerksam.
- Der Vorstand der SAMM ist abschliessende Rekursinstanz für alle Entscheidungen der «Weiterbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungskommission», die im Zusammenhang mit dem Fähigkeitsausweis stehen.
- Der Vorstand setzt die notwendigen Reglemente in Kraft.

7.2 Die Weiterbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungskommission der SAMM

7.2.1 Die Weiterbildungskommission (WBK)

Die Weiterbildungskommission wird durch den Vorstand der SAMM eingesetzt.

Sie besteht aus:

- mindestens 5 Mitgliedern; diese sind Dozenten für Manuelle Medizin
- mindestens 1 Mitglied, das Vorstandsmitglied der SAMM ist
- mindestens 1 Grundversorger und 2 Fachärzte der Rheumatologie/PMR

Sie hat folgende Aufgaben und Funktionen:

- Inhaltliche Verantwortung und Organisation der Weiterbildung SAMM.
- Ausarbeitung des Prüfungsreglements.
- Anerkennung der Ausbilder (Hospitanten, Assistenten, Dozenten und Kursleiter) gemäss einem speziellen Reglement der Weiterbildungskommission zur Dozentenlaufbahn (Genehmigung durch den Vorstand der SAMM).
- Ergreifen von Massnahmen in den Bereichen Qualitätssicherung und Kontrolle (Weiter- und Fortbildung; Fortbildung der Dozenten).
- Beratendes Organ für fachspezifische Fragen im Bereich der Manuellen Medizin.
- Beurteilung von ausländischen Weiterbildungsgängen für die Anerkennung z.H. der Fortbildungskommission.
- Die Kommission kann zur Erfüllung dieser Aufgaben externe Experten beiziehen oder mit externen Institutionen zusammenarbeiten.

7.2.2 Die Fortbildungskommission (FBK)

Die Fortbildungskommission wird durch den Vorstand der SAMM eingesetzt.

Sie besteht aus:

- mindestens 3 Mitgliedern, wovon mindestens 1 Dozent für Manuelle Medizin
- mindestens 1 Grundversorger und 1 Facharzt der Rheumatologie/PMR

Sie hat folgende Aufgaben und Funktionen:

- Beurteilung eingegangener Gesuche und Erteilung des Fähigkeitsausweises.
- Rezertifizierung der Fähigkeitsausweise.
- Bearbeitung des Fortbildungsprogrammes SAMM zu Handen des Vorstandes.
- Anerkennung und Bewertung von Fortbildungskursen für die Rezertifizierung.

7.2.3 Die Prüfungskommission (PK)

Die Prüfungskommission wird durch den Vorstand der SAMM eingesetzt.

Sie besteht mindestens aus 3 Mitgliedern, wovon mindestens 1 Dozent für Manuelle Medizin

Sie hat folgende Aufgaben und Funktionen:

- Organisation und Durchführung der ersten schriftlichen Teilprüfung und der praktischen Schlussprüfung.

- Die Kommission kann zur Erfüllung dieser Aufgabe externe Experten beiziehen oder mit externen Institutionen zusammenarbeiten.

Die Kommissionen sind dem Vorstand der SAMM unterstellt.

7.3 Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)

Das SIWF ist zuständig für die Anerkennung des Fähigkeitsprogramms «Manuelle Medizin (SAMM)» und für die Genehmigung von Revisionen.

8. Übergangsbestimmungen

Die revidierte Weiterbildung beginnt am 1.1.2013. Die erste neue Schlussprüfung wird Ende 2014 durchgeführt. Vor 2013 begonnene Weiterbildungen erfolgen nach alter Ordnung mit Abschlussprüfung Ende 2013.

Für Absolventinnen und Absolventen, die ihre Weiterbildung vor dem 1.1.2013 vorübergehend unterbrochen haben gilt folgendes:

- Sie erhalten einzelne oder alle Module entsprechend den jeweiligen Gegenstandskatalogen angerechnet. Die Weiterbildungskommission regelt die Anrechnung.
- Sie müssen sofern sie mindestens die Module 1-3 der alten Weiterbildung absolviert haben, keine erste schriftliche Teilprüfung absolvieren (Abs. 5.2 c).

9. Inkrafttreten

Das SIWF hat das Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 WBO am 13. September 2012 genehmigt. Es ersetzt [das Fähigkeitsprogramm vom 1. Januar 1999 \(Revision 13. Januar 2004\)](#).

Die Geschäftsleitung des SIWF hat das Fähigkeitsprogramm per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Revisionen:

- 18. August 2017